

II-2160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1174 1J

ANFRAGE

1991 -05- 29

der Abgeordneten Burgstaller, Dr.Feurstein, Dr.Ditz, Dr.Korosec
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verlängerung der Bestimmungen über die sogenannte
"Arbeitsstiftung"

Im § 18 Arbeitslosenversicherungsgesetz ist vorgesehen, daß
die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld 209 Wochen be-
trägt, wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung
des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäfti-
gungen von 780 Wochen nachgewiesen werden, der Arbeitslose
bei Geltendmachung seines Anspruches das 50.Lebensjahr voll-
endet und bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz
seit mindestens 6 Monaten in folgenden Regionen hatte:
im Bereich des Landes Burgenland im Arbeitsamtsbezirk
Eisenstadt;
im Bereich des Landes Kärnten im Arbeitsamtsbezirk Wolfsberg;
im Bereich des Landes Niederösterreich in den Arbeitsamts-
bezirken Amstetten, Berndorf, Gmünd, Lilienfeld, Neunkirchen,
Waidhofen a.d.Thaya, Waidhofen a.d.Ybbs, Wiener Neustadt und
Zwettl;
im Bereich des Landes Oberösterreich in den Arbeitsamts-
bezirken Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Linz, Perg,
Rohrbach, Steyr und Wels;
im Bereich des Landes Steiermark in den Arbeitsamtsbezirken
Bruck a.d.Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen,
Mürzzuschlag, Murau, Voitsberg und Weiz.

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Arbeit
und Soziales, mit der die Abgrenzung dieser Regionen er-
folgte, tritt mit 31.12.1991 außer Kraft.

-2-

Zur Beurteilung der Abgrenzung von Regionen, in denen die Bestimmungen über die sogenannte "Arbeitsstiftung" ab dem Jahre 1992 gelten sollen, sind detaillierte Informationen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes notwendig. In diesem Zusammenhang sollen auch die Auswirkungen der bisherigen Verordnung überprüft werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Wie haben sich die Arbeitslosenzahlen von Personen im Alter ab dem 50. Lebensjahr in den Jahren 1987, 1988, 1989 und 1990 in den oben genannten Regionen entwickelt?
2. Wie groß ist die Zahl der Personen, die die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 lit. c Arbeitslosenversicherungsgesetz in den oben genannten Regionen in den Jahren 1987, 1988, 1989 und 1990 in Anspruch genommen haben?
3. In welchen Regionen werden die Bedingungen von § 18 Abs. 4 (Abgrenzung der Regionen durch Verordnung) ab dem Jahre 1992 zutreffen?
4. In welchem Umfang ist beabsichtigt, die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 31.5.1988, BGBl. Nr. 279/1988, über die Festlegung von Regionen, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, zu verlängern bzw. neu zu fassen?